ZBB 2003, 126

BGB §§ 138, 366 Abs. 2, § 765; AGBG §§ 3, 9; VerbrKrG §§ 4, 6; AGB-SpK Nr. 26 Abs. 2a

Wirksame außerordentliche Kreditkündigung trotz ausreichender Sicherheiten bei Insolvenzreife des Kreditnehmers

OLG Köln, Urt. v. 21.01.2002 – 13 U 69/00, WM 2003, 280

Leitsätze:

1. Auch eine krasse finanzielle Überforderung von Gesellschafter- und/oder Geschäftsführerbürgen, ihre emotionale Verbundenheit mit der die Gesellschaft wirtschaftlich beherrschenden Person sowie die Ausübung der Geschäftsführerposition als „Strohmann/-frau“ und/oder eine treuhänderische Gesellschafterstellung begründen keine tatsächliche Vermutung der Sittenwidrigkeit der Bürgschaftsübernahme für den Kredit der Gesellschaft.

2. Bei der Beurteilung einer sittenwidrigen Überforderung von Minderheitsgesellschaftern, die für Gesellschaftskredite bürgen, ist der Wert ihrer Geschäftsanteile nach den Verhältnissen, wie sie der Bank zur Zeit der Bürgschaft bekannt waren oder bei banküblicher Prüfung der Werthaltigkeit bekannt geworden wären, zu berücksichtigen (hier: zeitnahes Gutachten über ein ertragswertes Unternehmen von 20 Mio. DM).

3. Der Verrechnung von Zahlungen des Zwangsverwalters gemäß § 366 Abs. 2 BGB auf andere als die verbürgten Forderungen steht nicht entgegen, dass sich die formularmäßige Bürgschaft nach ihrem Wortlaut – insoweit aber gemäß § 9 AGBG unwirksam – auf alle bestehenden und künftigen Forderungen erstrecken soll.

4. Ausreichende Sicherheiten stehen einer außerordentlichen Kündigung des Kredits wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und dadurch bedingter Gefährdung des Rückzahlungsanspruchs jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Kreditnehmer insolvenzreif ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG